

Heizkostenzuschuss 2023 – neue Richtlinie ab 01.04.2023

Die Salzburger Landesregierung hat beschlossen, den Heizkostenzuschuss durch Bundesmittel aufzustocken und sowohl die Höhe des Zuschusses als auch die Einkommensgrenzen anzuheben.

Der Zuschuss beträgt ab 1.4.2023 Euro 600,00 pro Haushalt (statt bisher Euro 300,00).

Die Einkommensgrenzen werden ab 1.4.2023 erhöht:

Alleinlebende/AlleinerzieherInnen	1.300,00 €
Ehepaare, Lebensgemeinschaften, eigetragene Partnerschaften	1.700,00 €

Die Einkommensgrenze erhöht sich

für jedes Kind im Haushalt mit Familienbeihilfenbezug um	360,00 €
für jedes Kind im Haushalt ohne Familienbeihilfenbezug um	580,00 €
für jede weitere erwachsene Person im Haushalt um	580,00 €

Eine Antragstellung ist bis 31.7.2023 möglich (statt bisher 31.5.2023)

Bitte beachten Sie:

Die Beantragung des Heizkostenzuschusses ist ausschließlich online über Internet oder mittels Formular bei der Hauptwohnsitzgemeinde zu stellen. Eine Antragstellung in Papierform beim Land Salzburg ist nicht möglich.

Abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung ist nun zwischen folgenden Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- a) Personen, die für die Heizperiode 2022/2023 bereits einen Heizkostenzuschuss des Landes in Höhe von € 300,00 gemäß der bislang geltenden Richtlinie erhalten haben, wird von Amts wegen (d.h. ohne neuerliche Antragstellung) ein weiterer Zuschuss in Höhe von € 300,00 ausbezahlt.
- b) Personen, deren Antrag auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses aufgrund Überschreitens der nach der bisherigen Richtlinie geltenden Einkommensgrenzen abgelehnt wurde, erhalten vom Land Salzburg ab April 2023 ein Schreiben und werden darüber informiert, dass sie bis längstens 31.7.2023 neuerlich einen Antrag stellen können, welcher dann nach Maßgabe der neuen Richtlinie zu beurteilen ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 1 der Richtlinie wird den Antragsteller:innen dann ein Heizkostenzuschuss in Höhe von € 600,00 gewährt.
- c) Jene Anträge, die bis 31.3.2023 eingebracht wurden und über die noch nicht entschieden wurde, werden nach Maßgabe der neuen Richtlinie beurteilt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 1 der Richtlinie wird den Antragsteller:innen ein Heizkostenzuschuss in Höhe von € 600,00 gewährt.

Fördervoraussetzungen:

Einen Heizkostenzuschuss in Form einer pauschalen Zuwendung erhalten volljährige Personen mit eigenem Haushalt erhalten volljährige Personen mit eigenem Haushalt

- a) die im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben;
- b) deren monatliches Nettoeinkommen pro Haushalt genannte Einkommensgrenzen (bzw. gem. § 4 der Richtlinie) nicht überschreitet

Von der Förderung ausgenommen sind

- a) BewohnerInnen von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Seniorenpflegeheimen;
- b) AsylwerberInnen, deren Aufenthalt in Salzburg im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit der Sicherstellung besitzen;
- c) Personen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (zB Übergabevertrag) bzw. Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken können.

Das Antragsformular für den Heizscheck sowie weitere Informationen erhalten Sie im Gemeindeamt bei Frau Burgi Gwechenberger, Tel.: 06274/6202-41, eMail: burgi.gwechenberger@lamprechtshausen.at